



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 19 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 24. Februar 2026 · Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreisausschusses des
Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 18.02.2026 Seite 1

Förderrichtlinie des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Sicherstellung der
medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung Seite 3

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 4

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur
Bekämpfung der Newcastle-Krankheit
vom 24.02.2026 Seite 5

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

*Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgenden
Beschluss gefasst:*

Beschluss-Nr.: 027-11/2026

**Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zum Neubau der Rettungswache
Burg/Bórkowy (Błota)**

Der Kreisausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf eines Erbbaupachtvertrages zu.
Der Landrat wird beauftragt einen Erbbaupachtvertrag abzuschließen.

**Der Beschluss kann im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Hei-
ne-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.**

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 18.02.2026

Aufgrund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I (Nr. 10) S. ber. (Nr. 38) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 81]) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]). Dazu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine Werkleitung bestellt. Diese besteht aus zwei Werkleitern/innen. Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in für den kaufmännischen Bereich und einem/einer Werkleiter/in für den technischen Bereich.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 7 Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt neun Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und zwei Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Vergaben freiberuflicher Leistungen ab einem Wert von 125.000 € bis zu einem Wert, der 250.000 € nicht erreicht.
2. Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 200.000 € bis zu einem Wert, der 450.000 € nicht erreicht.

3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes wenn der einzelne Vermögensgegenstandes den Wert von 25.000 € nicht bis zu einem Wert, der 450.000 € nicht erreicht.

4. Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 25.000 €.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Landrates

Der Landrat wird

a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;

b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und

c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit des Landkreises, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 09. Februar 2011 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 18.02.2026

**Harald Altekrüger
Landrat**

Förderrichtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Sicherstellung der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Insbesondere im ländlichen Raum gestaltet sich diese Aufgabe mitunter schwierig.

Im Rahmen des § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gehört zur Aufgabe des Landkreises, die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Ziel ist es, die Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner zu unterstützen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten, um so einer bestehenden oder drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken.

1.2

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der Förderung.

1.3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten geschlechtsneutral und umfassen alle Geschlechter.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Neuniederlassung oder die Übernahme von Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen oder Zweigpraxen sowie die Praxiserweiterung durch die Einstellung einer zusätzlichen vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Kraft auf dem Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Vertragsärzte und Vertragszahnärzte sowie entsprechende vertrags(zahn-)ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen, die im Rahmen eines zugelassenen Versorgungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KVBB) oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Brandenburg (KZVB) im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa tätig werden wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderungen durch Dritte, insbesondere durch die Kassenärztliche Vereinigung des Landes Brandenburg (KVBB), die Kassenzahnärztliche Vereinigung Brandenburg (KZVB) oder durch kreisangehörige Kommunen, sind zulässig und werden auf die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie angerechnet.

4.2

Die Förderung des Landkreises ist nachrangig. Vorrangig sind Fördermittel Dritter, insbesondere der KVBB oder der KZVB, in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt ausschließlich ergänzend, sofern nach Ausschöpfung aller vorrangigen Fördermöglichkeiten ein ungedeckter Finanzierungsbedarf verbleibt.

4.3

Die jeweils betroffene kreisangehörige Kommune beteiligt sich an der Förderung in Höhe von 50 % des Zuschussbetrages des Landkreises. Die Bereitschaft zur Mitfinanzierung ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Beschluss oder eine Förderzusage der Kommune, nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Maßnahmen nach Nummer 2 kann ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu insgesamt 45.000 Euro gewährt werden. Der maximale Zuschussanteil des Landkreises beträgt 22.500 Euro. Die weitere Finanzierung in gleicher Höhe erfolgt durch die jeweils betroffene Kommune.

5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlichen Aufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden können. Vorsteuerbeträge sind nur dann zuwendungsfähig, sofern kein Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz möglich ist.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für die Einrichtung, den Umbau oder die Renovierung von Praxisräumen sowie für die Anschaffung medizinischer, insbesondere zahnmedizinischer, Geräte und Praxisausstattung, einschließlich immaterieller Praxisgüter bei Praxisübernahmen,

- pauschalierte Mietkosten der Praxisräume als einmalige Pauschale für die ersten sechs Monate auf Grundlage eines vorzulegenden Mietvertrages oder bei Erwerb der Praxisräume eine entsprechende Pauschale auf Grundlage eines vorzulegenden Kaufvertrages, rechnerisch verteilt auf 20 Jahre, Kosten für Praxis- und Wohnungsumzüge bei Zuzug von außerhalb des Landkreises, Kosten für unternehmerische Weiterbildungen für Praxisinhaber und medizinisches Personal, insbesondere in den Bereichen Praxisorganisation, Buchhaltung und Sprachkompetenz.

5.4.3

Bei Leistungserbringern mit einem anteiligen Versorgungsauftrag erfolgt die Förderung entsprechend anteilig.

5.4.4

Der geförderten vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Tätigkeit darf keine Reduzierung der Versorgung an anderer Stelle innerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gegenüberstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses verpflichtet sich der Zuwendungsempfängende:

a) innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die geförderte vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Tätigkeit aufzunehmen oder den geförderten Arzt oder Zahnarzt einzustellen.

b) bei einer Praxisübernahme oder Neugründung mindestens drei Jahre eine vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Tätigkeit am Genehmigungsort entsprechend dem der Förderung zugrundeliegenden Versorgungsauftrag auszuüben.

c) bei Errichtung einer Zweigpraxis die vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Tätigkeit am Genehmigungsort mindestens ein Jahr entsprechend dem zugrundeliegenden Versorgungsauftrag auszuüben.

d) bei Anstellung eines Arztes oder Zahnarztes die geförderte Stelle über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr entsprechend dem zugrundeliegenden Versorgungsauftrag zu besetzen.

e) eine ausreichende, am Versorgungsbedarf orientierte Anzahl an Sprechstunden abzuhalten.

f) als Vertragsarzt die erforderlichen Hausbesuche im Rahmen der geltenden vertragsärztlichen Regelungen, insbesondere nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und den Bundesmantelverträgen, durchzuführen.

g) am organisierten ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst entsprechend der jeweils geltenden Bereitschaftsdienstordnung der KVBB oder der KZVB teilzunehmen.

h) im Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfall eine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen.

i) sämtliche personellen Änderungen bei geförderten angestellten Ärzten oder Zahnärzten sowie Änderungen des Anrechnungsfaktors unverzüglich mitzuteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und unter Verwendung des vorgegebenen Formulars an die Bewilligungsbehörde zu richten. Anträge können grundsätzlich das ganze Jahr über eingereicht werden, im Regelfall jedoch vor Beginn der Maßnahme.

Dem Antrag ist der Nachweis der kommunalen Mitfinanzierung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Bei mehreren Anträgen werden insbesondere Hausärzte, Allgemein Zahnärzte sowie Vorhaben in ländlichen Räumen mit erhöhter Versorgungslücke vorrangig berücksichtigt.

7.3 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

Wird die geförderte vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Tätigkeit vor Ablauf der in Nummer 6 genannten Bindungsfristen beendet, ist der Investitionskostenzuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

Von der Rückforderung kann abgesehen werden, sofern die Beendigung aus Gründen erfolgt, die der Arzt oder Zahnarzt nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Tod oder schwerer Erkrankung, oder sofern bei angestellten

Ärzten oder Zahnärzten innerhalb von sechs Monaten eine Nachbesetzung erfolgt.

Die Nichteinhaltung der in Nummer 6 geregelten Verpflichtungen berechtigt den Zuwendungsgeber zum Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7.5 Information des Kreistages

Die Bewilligungsbehörde informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über den Stand der geförderten Maßnahmen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Prüfung und Rückforderung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Forst (Lausitz)/Barsc (Łużyca), den 18.02.2026

Harald Altekrüger
Landrat

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 173-14/2026

Wiedereinführung des ÖPNV auf der Buslinie 850 zwischen Cottbus und Forst (Lausitz)

Der Kreistag beschließt die Wiedereinführung des ÖPNV auf der Buslinie 850 zwischen Cottbus und Forst (Lausitz) mit Beginn des Schulunterrichts nach den Osterferien 2026, mit einer Mindesttaktung von zwei Verbindungen am Morgen und zwei Verbindungen am Nachmittag.

Die Buslinie verkehrt Montag bis Freitag und wird nach einem Jahr auf ihre Auslastung hin überprüft.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 174-14/2026

Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026

Die Einwendungen der Städte Guben, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Drebkau/Drjowk, Spremberg/Grodtk und Welzow/Wjelcej, der Gemeinden Kolkwitz/Gółkojce, Neuhausen/Spree und Schenkendöbern sowie des Amtes Burg (Spreewald) für die Gemeinden Briesen/ Brjazyna, Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Guhrow/Góry, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz und Werben/Wjerno, des Amtes Döbern-Land für die Stadt Döbern sowie die Gemeinden Felixsee, Jämlitz-Klein Döbern, Neiße-Malxetal, Tschernitz, Wiesengrund/Lukojsce und Groß Schacksdorf-Simmersdorf und des Amtes Peitz für die Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojsce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und die Stadt Peitz/Picnjo richten sich gegen die Höhe der Kreisumlage.

1. Den Einwendungen der Stadt Guben wird dahingehend entsprochen, dass eine Würdigung der mittelfristigen Entwicklung nachgeholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen der Stadt Guben nicht entsprochen.

2. Den Einwendungen der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) wird dahin-

gehend entsprochen, dass eine Würdigung der mittelfristigen Entwicklung nachgeholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) nicht entsprochen.

3. Den Einwendungen der Stadt Drebkau/Drjowk wird dahingehend entsprochen, dass die aktualisierten Haushaltsdaten der Stadt Drebkau/Drjowk berücksichtigt wurden. Im Übrigen wird den Einwendungen der Stadt Drebkau/Drjowk nicht entsprochen.

4. Den Einwendungen der Stadt Spremberg/Grodtk wird dahingehend entsprochen, dass eine Würdigung der mittelfristigen Entwicklung nachgeholt und die aktualisierten Haushaltsdaten der Stadt Spremberg/Grodtk berücksichtigt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen der Stadt Spremberg/Grodtk nicht entsprochen.

5. Den Einwendungen der Stadt Welzow/Wjelcej wird dahingehend entsprochen, dass eine Würdigung der mittelfristigen Entwicklung nachgeholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen der Stadt Welzow/Wjelcej nicht entsprochen.

6. Den Einwendungen der Gemeinde Kolkwitz/Gółkojce wird nicht entsprochen.

7. Den Einwendungen der Gemeinde Neuhausen/Spree wird dahingehend entsprochen, dass die aktualisierten Haushaltsdaten der Gemeinde Neuhausen/Spree berücksichtigt wurden. Im Übrigen wird den Einwendungen der Gemeinde Neuhausen/Spree nicht entsprochen.

8. Den Einwendungen der Gemeinde Schenkendöbern wird nicht entsprochen.

9. Den Einwendungen des Amtes Döbern-Land für die Stadt Döbern, die

Gemeinden Felixsee, Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Jämlitz-Klein Düben, Neiße-Malxetal, Tschernitz und Wiesengrund wird dahingehend ent-sprochen, dass eine Betrachtung der amtsangehörigen Gemeinden nach-geholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen des Amtes Döbern für seine amtsangehörigen Gemeinden nicht entsprochen.

10. Den Einwendungen des Amtes Burg (Spreewald) für die Gemeinden Briesen/Brjazyna, Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Guhrow/Góry, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz und Werben/Wjerbno wird dahingehend entsprochen, dass eine Betrachtung der amtsangehörigen Gemeinden nachgeholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen des Amtes Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) für seine amtsangehörigen Gemeinden nicht entsprochen.

11. Den Einwendungen des Amtes Peitz für die Gemeinden Drachhau-sen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janš-ojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk und die Stadt Peitz/Picnjo wird dahingehend entsprochen, dass eine Betrach-tung der amtsangehörigen Gemeinden nachgeholt wurde. Im Übrigen wird den Einwendungen des Amtes Peitz für seine amtsangehörigen Gemein-den nicht entsprochen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 175-14/2026
Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029
Der Kreistag beschließt das geänderte Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 im Rahmen der Haushaltsatzung 2026.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 176-14/2026
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit den vorherig verabschiedeten Änderungen ist abgelehnt.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 177-14/2026
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Kreistag beschließt die Änderung der Betriebssatzung für den Eigen-betrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 178-14/2026
Förderrichtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Sicherstellung der medizinischen und zahnmedizinischen Versor-gung
Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa be-schließt die „Förderrichtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Sicherstellung der medizinischen und zahnmedizini-schen Versorgung“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie nach der Beschlussfassung bekannt zu machen und anzuwenden.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 179-14/2026
Ausschreibung der Dienstleistung „Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätshandbuchs auf der Grundlage des Brandenburgischen Bil-

dungsplans für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa“
Der Kreistag beschließt die Dienstleistung „Entwicklung eines gemeinsa-men Qualitätshandbuches auf der Grundlage des Brandenburgischen Bil-dungsplans für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/ Wo-krejs Sprjewja-Nysa“, durch den Landkreis zum nächstmöglichen Zeit-punkt auszuschreiben.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltes 2026.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 180-14/2026
Ausweisung der „Slamener Kuthen“ als Naturschutzgebiet
Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung der „Slamener Kuthen“ als Naturschutzgebiet vorzubereiten, einzuleiten und durchzuführen. Dabei ist – soweit erforderlich – eine Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden sicherzustellen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 8 und 9 des BbgNatSchAG.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 181-14/2026
Vierte personelle Veränderung im Kreissenioresenbeirat des Landkrei-ses Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Kreistag benennt gemäß § 17 BbgKVerf i.V.m. § 24 Abs. 3 der Haupt-satzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgendes neues stellvertretendes Mitglied für den Kreissenioresenbeirat:

Auf Vorschlag der Stadt Spremberg/Grodk wird Frau Elke Friedrich als stellvertretendes Mitglied des Kreissenioresenbeirates, verantwortlich für die Stadt Spremberg/Grodk, bestätigt.

Frau Monika Wagschal scheidet als stellvertretendes Mitglied des Kreisse-nioresenbeirates, verantwortlich für die Stadt Spremberg/Grodk, aus.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 182-14/2026
Personalentscheidung
Der Kreistag beschließt den Vorschlag des Landrates zur Personalent-scheidung.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 183-14/2026
Abschluss eines Vergleichs vor dem Landgericht Cottbus
Die Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird mit dem Abschluss beauftragt.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 184-14/2026
Eingang einer Petition
Der Kreistag hat die Beschwerde in der Kreistagssitzung am 18.02.2025 behandelt.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwal-tung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 24.02.2026

Auf Grund des am 20.02.2026 im Nachbarlandkreis Oder-Spree festgestell-ten Ausbruchs der Newcastle-Krankheit (ND) in einem Mastputenbestand erlässt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Tier-seuchenallgemeinverfügung.

A I. Um den Seuchenbestand im Landkreis Oder-Spree wird eine **Schutzzo-ne (SZ)** mit einem Radius von 3 (drei) Kilometern festgelegt. Innerhalb die-ser Schutzzone liegen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anteilig folgende Gemeinden:

Gemeinde	Anteile betroffene Gemeinden
Guben	Bresinchen, Guben

II. Die Schutzzone umgebend wird mit einem Radius von 10 (zehn) Kilome-tern Radius eine **Überwachungszone (ÜZ)** festgelegt. Innerhalb der Über-

wachungszone liegen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anteilig folgende Gemeinden:

Gemeinde	Anteile betroffene Gemeinden
Schenkendöbern	Sembten, Groß Drewitz/Drjejce, Lauschütz, Krayne, Grano, Schenkendöbern
Guben	Guben, Deulowitz

III. Unter www.lkspn.de ist die Karte der Schutz- und Überwachungszone einsehbar. Diese Karte ist Bestandteil der Tierseuchenallgemeinverfügung.

B. Maßregeln für die Schutz- und Überwachungszone:

		Geltung für die SZ	Geltung für die ÜZ
I.	Aufstallung gehaltener Vögel: Tierhalter haben gehaltene Vögel von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren abzusondern.	x	x
II.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: a) gehaltene Vögel b) Fleisch von Geflügel und Federwild c) Eier (und Bruteier)	x	x
III.	Eigenüberwachung: Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Tel.: 03562/98613999 E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de	x	x
IV.	Schadnagerbekämpfung: Tierhalter von Geflügel haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x	x
V.	Hygienemaßnahmen: Tierhalter von Geflügel haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x	x
VI.	Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich	x	x

	zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.		
	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).		
	Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe (Stiefel) sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.		
VII.	Aufzeichnungspflicht: Tierhalter von Geflügel haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Besucherbuch).	x	x
VIII.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem Entsorgungsunternehmen zu beseitigen: SecAnim GmbH Niederlassung Bresinchen Neuzeller Str. 29 03172 Guben Tel.: +49 (0) 3561 6846 11/-12 Fax: +49 (0) 3561 6846 20	x	x
IX.	Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x
X.	Veranstaltungen Die Durchführung von Geflügelmessen, Geflügelmärkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel, einschließlich Abholung und Verteilung, ist verboten.	x	x

C. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

D. Begründung

I. Sachverhalt

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das aviäre Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 20.02.2026 wurde erstmals in einer Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Der betroffene Betrieb liegt unweit der Landkreisgrenze, demnach ist auch der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in der Pflicht eine Schutz- und Überwachungszone auszuweisen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts

Zu A. I. bis A.III.

(Festlegung Schutz- und Überwachungszone, Kartendarstellung)

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch das Veterinäramt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb (im Landkreis Oder-Spree) festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt A. I. und A. II dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Restriktionszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Des Weiteren wurden Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Die unter www.lkspn.de dargestellte Karte ist Teil der Tierseuchenallgemeinverfügung um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Übersichtlichkeit zu ermöglichen. Eine zu vergrößernde digitale Karte stellt die Schutz- und Überwachungszone deutlich besser dar als eine mit Worten beschriebene Gebietskulisie.

Zu B.I.

(Aufstallung)

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buch-

stabe a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Zu B.II.

(Verbringungsverbot)

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier (und Bruteier).

Zu B.III.

(Eigenüberwachung)

Entsprechend Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen haben, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll eine zeitnahe Erkennung eines Ausbruchs der Geflügelpest und in der Folge eine unverzügliche Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zu B. IV

(Schadnagerbekämpfung)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen haben. Hierdurch soll Gefahr der Verschleppung des Virus auf ein Minimum reduziert werden.

zu B. V

(Hygienemaßnahmen)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. Dies soll die Gefahr der Verschleppung des Virus aufgrund von mangelnden Hygienemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren.

zu B. VI

(Biosicherheit)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 haben Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

zu B. VII

(Aufzeichnungspflicht)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen haben, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nur mittels lückenloser Dokumentation des Besucherverkehrs können epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Eintragsquelle und potentielle Verbreitungswege ermittelt werden.

zu B. VIII

(Tierkörperbeseitigung)

Tierhaltende Betriebe haben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 zu beseitigen. Die Vorgaben der Verordnung erfüllt ausschließlich die **SecAnim GmbH** in der Niederlassung Bresinchen, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben.

Die ordnungsgemäße Beseitigung soll die Gefahr der Verschleppung des Virus durch die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen durch nicht autorisierte Betriebe oder Personen auf ein Minimum reduzieren.

zu B. IX (Freilassen von Vögeln)

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freilassen.

zu B. X (Veranstaltungen)

Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel einschließlich der Abholung und Verteilung ist gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 verboten.

Diese Maßnahmen gemäß Artikel 25, 27 und 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sind durch das Veterinäramt anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Paramyxovirus in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbeiriche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche in einem anderen als den Ausbruchsbestand frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu C (Inkrafttreten)

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf

die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

E. Rechtsbehelf

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

F. Hinweise:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Geflügelbesitzer, die dies bisher nicht beachtet haben, müssen das umgehend nachholen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24.02.2026

Im Auftrag

**Dr. Kröber
Amtstierarzt**

